

Die insoweit erfahrene Fachkraft*

Keine Beschreibung eines neuen Berufsbildes, sondern
ein verbindliches und interdisziplinäres Element
der Qualitätssicherung und -entwicklung im Kinderschutz

- 1. Zum gesetzlichen Handlungsrahmen**
- 2. Zur Begrifflichkeit**
- 3. Beauftragung**
- 4. Einsatz**
- 5. Aufgaben**
- 6. Rolle**
- 7. Kontexte für die Arbeit**
- 8. Grenzen der Einbeziehung**
- 9. Anforderungen**
- 10. Ansiedlung**
- 11. Finanzierung**

Stand: 20. Auguste 2015

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise verwendet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ggf. sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise für die entsprechende Aussage gemeint ist.

1. Zum gesetzlichen Handlungsrahmen

Die insoweit erfahrene Fachkraft wurde mit Einführung des § 8a SGB VIII im Jahre 2005 als verbindlicher Standard für Mitarbeitern freier Träger der Jugendhilfe zur Qualifizierung der Risikoeinschätzung bei einer möglichen bzw. tatsächlichen Kindeswohlgefährdung eingeführt. Diese Regelung erfuhr im Jahr 2012 mit in Kraft treten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) mehrere nicht unerhebliche qualitative und quantitative Präzisierungen und Erweiterungen.

Bereits seit 2005 ist bestimmt (damalige Regelung im § 8a Abs. 2 SGB VIII), dass **Mitarbeiter von Trägern der Jugendhilfe** grundsätzlich verpflichtet sind zum Zwecke der Risikoeinschätzung im Sinne eines verbindlichen rechtlichen Standards eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Der aktuell gültige Handlungsrahmen ist im § 8a Abs. 4 SGB VIII fixiert:

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass ... bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird ... In die Vereinbarung ... (sind) ... Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft ... aufzunehmen ...“

Weiterhin hat der Gesetzgeber über eine Neureglung im BKiSchG die Jugendämter dazu verpflichtet auch allen **anderen Personen die im beruflichen Kontext mit Kindern und Jugendlichen befasst sind**, die Möglichkeit einer solchen Beratung eingeräumt. Dazu ist im § 8b Abs. 1 SGB VIII bestimmt:

„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“

Aber auch im Sinne einer interdisziplinären Nutzung dieser Ressource ist der Gesetzgeber aktiv geworden und hat über die Regelung des § 4 Abs. 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) bestimmten Berufsgruppen die Möglichkeit einer fachlichen Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft eingeräumt. Die im Absatz 1 des § 4 abschließend aufgelisteten Berufsgruppen, als solche Geheimnisträger im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB), haben mit Einführung des BKiSchG, insbesondere mit Blick auf bisher bestandene datenschutzrechtliche Bedenken, nun auch die Möglichkeit sich bei Bedarf durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten zu lassen. Dazu ist konkret im Gesetz unter der Überschrift “Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“ bestimmt:

„Werden 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.“

Selbstredend haben natürlich auch die **Mitarbeiter des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe**, sprich des Jugendamtes grundsätzlich die Möglichkeit eine insoweit erfahrene Fachkraft zum Zwecke der Risikoeinschätzung im Sinne des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte hinzuzuziehen. Dazu bestimmt das Gesetz im § 8a Abs. 1 SGB VIII:

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.“

Durch das Gesetz werden damit sowohl Auftrag als auch bestimmte Kompetenz der s. g. insoweit erfahrenen Fachkraft bestimmt. Zum Ersten ist die Fachkraft bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch Träger der Jugendhilfe im Sinne einer Beauftragung hinzuzuziehen bzw. kann durch andere Personen und Fachkräfte hinzugezogen werden und zum Zweiten soll die

hinzugezogene Fachkraft deshalb in der Risikoeinschätzung insoweit erfahren sein, also im Sinne der im Gesetz genannten Qualifikationskriterien über bestimmte Kompetenzen verfügen.

Hieraus ergeben sich für die Beschreibung eines dem gesetzlichen Auftrag angemessenen Tätigkeitsprofils zunächst eine Reihe bestimmter Fragestellungen, wie z. B.: Wann wird eine insoweit erfahrene Fachkraft benötigt? Wer beauftragt eine insoweit erfahrene Fachkraft? In welchem Auftragskontext wird eine insoweit erfahrene Fachkraft tätig? Wo ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hierarchisch angesiedelt? Wozu dient eine insoweit erfahrene Fachkraft grundsätzlich? Kann die insoweit erfahrene Fachkraft ggf. haftungsrechtlich belangt werden? Welches sind letztendlich die konkreten Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft? Gibt es Grenzen für die Betätigung einer insoweit erfahrenen Fachkraft? Was kennzeichnet die Rolle einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Beratungsprozess und in Bezug auf den zu beratenden Fall? Welchen besonderen Anforderungen muss eine insoweit erfahrene Fachkraft auch im Sinne der im Gesetz genannten Qualifikationskriterien gerecht werden? Gibt es spezifische methodische Aspekte für die Arbeit einer insoweit erfahrenen Fachkraft?

2. Zur Begrifflichkeit

Im Sinne der vorab genannten Kompetenzen könnte auf der praktischen Handlungsebene der Begriff der insoweit erfahrenen Fachkraft „übersetzt“ werden mit einer in der Risikoeinschätzung erfahrenen Fachkraft im Sinne des Fachkräftegebotes nach dem SGB VIII. Dies bedeutet einerseits, dass die Fachkraft gemäß den § 79 (Gesamtverantwortung, Grundausrüstung) und § 72a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) SGB VIII über die notwendige **fachliche und persönliche Eignungen** verfügt, um einen solchen Beratungsprozess kompetent gestalten zu können und zum anderen bereits über längere Zeit **berufliche Erfahrung** im Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen gesammelt hat.

Grundsätzlich hat die insoweit erfahrene Fachkraft in Abgrenzung zu anderen Professionen bzw. Aufgaben ein spezifisches Profil, welches sich deutlich unterscheidet z. B. von der Leitungskraft mit Fach- und Dienstaufsicht, vom Kinderschutzbeauftragten als Interessenvertreter, vom Casemanager mit Fallverantwortung, vom Controller mit Steuerungsfunktion, vom Qualitätsbeauftragten mit einem Entwicklungs- und Steuerungsauftrag, vom Berater als hierarchie- und machtfreiem Spezialisten, vom Fortbildner mit einem Qualifizierungsauftrag oder vom Supervisor als Reflexionsinstanz, auch wenn bestimmte Elemente dieser Professionen in der Beratungstätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft zweifellos gefordert werden.

3. Beauftragung

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat nach einer entsprechenden Beauftragung, beratend und begleitend sicherzustellen, dass die Fachkräfte und Personen im jeweiligen Beratungskontext ihre eigene Risikoeinschätzung in entsprechender Weise qualifiziert durchführen können.

In diesem – und nach dem Gesetz nur in diesem Zusammenhang – sollen bzw. kann die insoweit erfahrene Fachkraft beauftragt werden.

Zur umfassenden Sicherstellung dieser gesetzlichen Norm bestimmt der Gesetzgeber diesbezüglich den Abschluss von Vereinbarungen zwischen Jugendamt und den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

Diese Pflicht zu Hinzuziehung wird durch einen Beratungsanspruch von Personen anderer Arbeitsbereiche erweitert (§ 4 Abs. 2 KKG, § 8b Abs. 1 SGB VIII). Auch hier ist die Möglichkeit entsprechender Vereinbarungen durchaus vorstellbar und sinnvoll (so z. B. zwischen Jugendamt und Schule oder Klinik oder Sportverein).

Die insoweit erfahrene Fachkraft muss bzw. kann von Trägern von Einrichtungen und Diensten sowie Personen die beruflichen Kontext mit Kindern und Jugendlichen stehen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen werden.

Bei Anfrage bzw. Beauftragung sollte von Seiten der insoweit erfahrenen Fachkraft darauf geachtet werden, dass neben einer ersten Situationsbeschreibung bereits eine Frage- bzw. Problemstellung durch den Anfragenden formuliert wird. Sollte dies aus bestimmten Gründen nicht möglich oder erfolgt sein, wäre dies als einer ersten Schritte in der folgenden gemeinsamen Beratung zu erörtern.

Wie aber kommt nun der Ratsuchende an den Ratgebenden?

3.1 Beauftragung gemäß § 8a Abs. 1 und 4 SGB VIII

Diese Hinzuziehung ist zunächst unabhängig ob Träger oder Jugendamt grundsätzlich in einem gemäß § 8a SGB VIII zu erarbeitenden Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen geregelt.

Die Hinzuziehung erfolgt grundsätzlich in der durch die fallzuständige Fachkraft. Die Form der Anfrage bzw. Beauftragung ist nicht vorgeschrieben, aber es empfiehlt sich dies entweder unmittelbar schriftlich zu tun bzw. die persönliche oder telefonische Anfrage / Beauftragung aktenkundig zu dokumentieren.

Aus der Kompetenz der Fach- und Dienstaufsicht heraus ist auch vorstellbar, dass Leitungsverantwortliche die Hinzuziehung regeln. In diesem Zusammenhang wendet sich die fallzuständige Fachkraft mit ihrer Anfrage zunächst an die Leitung.

In gewisser Weise ist auch vorstellbar, dass Leitungsverantwortliche in einem fachlich motivierten „Zwangskontext“ zur Sicherung der Qualität der Arbeit der Mitarbeiter eine Beauftragung veranlassen.

3.2 Beauftragung gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII und des § 4 Abs. 2 KKG

Hier ist zunächst insbesondere die Norm des § 8a Abs. 1 SGB VIII zu beachten, wenn sich der Ratsuchende unmittelbar an das Jugendamt, im engeren Sinne an den Sozialen Dienst wendet. So muss das Jugendamt bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen hat und so ggf. unmittelbar durch die Anfrage in eine Handlungsverpflichtung kommt, die vom Ratsuchenden gar nicht gewollt ist.

Dies bedeutet, dass im Fall einer entsprechenden Anfrage einer ratsuchenden Person an das Jugendamt diese nur formal und nicht inhaltlich begründet erfolgen muss, also im Rahmen einer solchen Anfrage keine Informationen zum Sachverhalt (ggf. gewichtige Anhaltspunkte) im Sinne einer Begründung gegeben werden dürfen. In diesem Sinne wird ohne weitere inhaltliche Nachfrage oder Prüfung an eine entsprechende Fachkraft außerhalb des Jugendamtes vermittelt.

Besser ist, wenn im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Jugendamtes oder der freien Träger die Personen mit einem Beratungsanspruch über die Möglichkeiten einer solchen Beratung mit der Veröffentlichung der entsprechenden Ansprechmöglichkeiten informiert werden (u. a. über Flyer, Internet, Tagespresse).

Insofern wendet sich der Ratsuchende direkt an die insoweit erfahrene Fachkraft oder eine entsprechende koordinierende Stelle außerhalb des Jugendamtes.

Für eine Beauftragung im Rahmen des § 4 Abs. 2 KKG wird eine verbindliche Dokumentation von Seiten des Anfragenden empfohlen.

4. Einsatz

Grundsätzlich dient die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft der Erhöhung der Handlungssicherheit der fallzuständigen Fachkraft bzw. anderer Personen und diesbezüglich bei

zu treffenden Entscheidungen zu möglichen Hilfen oder Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche zum Schutz vor Gefährdung.

Die insoweit erfahrene Fachkraft begleitet beratend die Fallanalyse bis hin zur Entscheidungsfindung, aber trifft grundsätzlich keine Entscheidungen im Sinne der Fallverantwortung.

Die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft ist somit insbesondere angezeigt bei:

- eigener Unsicherheit in der weiteren Fallbearbeitung,
- fehlenden Kompetenzen der fallzuständigen Fachkraft oder ratsuchenden Person,
- hoher eigener emotionaler Belastung,
- hoher Komplexität und Ambivalenz des Falles,
- mangelnder Mitwirkung der Personensorgeberechtigten,
- Schwierigkeiten in der Kooperation mit anderen Professionellen,
- bei punktuell oder prozesshaftem Beratungsbedarf,
- erheblichem Dissens im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, Professionen oder Personen.

5. Aufgaben

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat vom Grunde her einen mehrdimensionalen Auftrag, der zunächst direkt bestimmt wird durch die unmittelbare Mitwirkung an der Risikoeinschätzung. Hier ist vordergründig auf diagnostischer Basis zu prüfen und zu beurteilen, ob und welche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung zunächst bekannt sind. Weiter geht es um die Beantwortung der Frage, ob die aktuelle Lebenssituation im Sinne vorhandener Ressourcen des Kindes sich so darstellt bzw. durch geeignete und notwendige Hilfen bzw. Schutzmaßnahmen so gestaltet werden kann, dass zeitnah und künftig die Sicherung des Kindeswohls gewährleistet ist. Dieser diagnostische Auftrag ersetzt nicht die Anamnese und Diagnose durch die fallzuständige Fachkraft, sondern ist ergänzend im Sinne einer Reflektion als externe fall- und hierarchieunabhängige Expertise zu verstehen.

Vor dem Hintergrund der durch die insoweit erfahrene Fachkraft zur Erarbeitung eines eigenen Beratungskonzeptes persönlich für sich erstellten Gefährdungseinschätzung berät diese im Weiteren die fallzuständige Fachkraft bzw. die in der Einrichtung oder beim Dienst für die Fallbearbeitung in einer bestimmten Funktion Mitverantwortlichen (z. B. weitere Mitglieder des Teams, Leitung, Fachberatung, externe mit dem Fall betraute Fachkräfte).

Auch vorstellbar ist, dass die insoweit erfahrene Fachkraft bei unterschiedlichen Ergebnissen

der Risikoeinschätzungen im Sinne eines Dissenses den weiteren Prozess moderierend begleitet. Insbesondere wenn Fachkräfte mehrerer Einrichtungen und Dienste oder verschiedener Professionen an der Risikoeinschätzung mitwirken, kann im Fall eines Dissenses eine solche Vorgehensweise hilfreich sein. Im Sinne einer strukturierten Reflexion des Handelns von Fachkräften, der Erfassung und der Verbesserung des Verstehens von Fallverläufen und des Bewusstmachens eigener Anteile der fallzuständigen Fachkraft leistet die insoweit erfahrende Fachkraft auch reflektorische Arbeit. Nicht nur unter dem Aspekt der Fachlichkeit, sondern auch unter der Fragestellung strafrechtlicher Mitverantwortung muss die insoweit erfahrene Fachkraft auf offensichtliche „Fehleinschätzungen“ oder unzureichende Schlussfolgerungen, die im Rahmen der Risikoeinschätzung und weiteren Schutzplanung nachdrücklich hinweisen. Durch die Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft können u. a. folgende Wirkungen erzeugt werden:

- Verbesserung der Handlungsfähigkeit der zu Beratenden,
- verbessertes Fallverstehen insbesondere unter dem Aspekt der ursächlichen Entstehung bei den handelnden Fachkräften,
- Strukturierung von Beobachtungen und Informationen,
- Strukturierung der Erarbeitung von Handlungsplänen,
- Rollenklärung,
- Klärung individueller Verantwortung und Beteiligung,
- Versachlichung insbesondere emotional belasteter Prozesse,
- Offenlegung personenbezogener und institutioneller Verdrängungsmechanismen,
- Nachbetrachtung und Aufarbeitung von abgeschlossenen Fallverläufen im Sinne eines Verstehens- und Lernprozesses,
- Qualitätssicherung und -entwicklung in Bezug auf die Weiterentwicklung von Verfahrensabläufen und der Optimierung von Entscheidungsprozessen,
- Klärung fachlicher Positionen und Erarbeitung von fallübergreifenden Standards.

6. Rolle

Immer wieder wird die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft im Rahmen der Beteiligung an Prozessen der Risikoeinschätzung, aber auch mit Blick auf andere vermeintliche Aufgaben bzw. Aufträge hinterfragt. Oft entstehen im Prozess der Beauftragung und im Beratungsprozess selbst Situationen, in denen die Frage der Grenze des Wirkens der insoweit erfahrenen Fachkraft steht oder gestellt werden muss. Um diese Fragen beantworten zu können, ist es zunächst wichtig, die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft grundsätzlich zu klären.

Fachlich strukturell gesehen sollte die insoweit erfahrene Fachkraft außerhalb der institutionellen Entscheidungs- und Weisungshierarchie verortet sein, also für den Fall, dass es sich um Mitarbeiter des eigenen Trägers handelt, diesbezüglich deren Kompetenzen für den Beratungsprozess im Sinne eines verbindlichen Konzeptes zu klären.

Die Rolle lässt sich im Weiteren beschreiben als ein die Qualität sicherndes Element im Verfahren der Risikoeinschätzung. Danach ist die Fachkraft weder mit Aufgaben der Dienst- und Fachaussicht zu betrauen und hat keine, wie bereits erwähnt, Verantwortung in der Fallbearbeitung. Mit Blick auf den zu beratenden Fall ist die „Neutralität“ der insoweit erfahrenen Fachkraft zu gewährleisten.

In diesem Verständnis ist die insoweit erfahrene Fachkraft in ihrer Rolle eine Art „Kompetenzzentrum“ mit hoher institutioneller Autonomie und fallbezogener Neutralität.

7. Kontexte für die Arbeit

Die Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft geschieht zum Zweck der Qualitätssicherung und der Qualifizierung der Risikoeinschätzung. Dabei liegt es im fachlichen Ermessen der insoweit erfahrenen Fachkraft, wie sie die Beratung orientiert an den Erfordernissen des Einzelfalls ausgestaltet. Hier ist es möglich, die Mitwirkung u. a. anzubieten in Form von:

- Einzelberatung,
- Gruppen- bzw. Teambesprechung,
- Leitungsberatung bzw. Leitungscoaching,
- Politik(fach)beratung,
- Expertise bzw. Bericht,
- Moderation und Vermittlung.

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat per Gesetz den Prozess der Risikoeinschätzung fachlich beratend zu begleiten. Dies kann entsprechend den Anforderungen des Einzelfalls methodisch vielfältig geschehen. So kann dies inhaltlich erfolgen im Sinne einer:

- Fallberatung bzw. -reflexion,
- Fachberatung,
- Information,
- Moderation bzw. Gesprächsführung,
- Expertise,
- Qualitätssicherung und -entwicklung,

aber auch im Sinne einer Intervention als eine:

- „Meldepflicht bei Systemversagen“.

In letzteren Fall wären die zu Beratenden zunächst zu beauftragen, selbst in ihrem System für Information und Klärung ggf. unter Hinzuziehung von Leitungsverantwortlichen zu sorgen. Erst wenn dies offensichtlich unterbleibt, könnten als nächste „Interventionsstufe“ bei gleichzeitiger Information der zu Beratenden über diesen Schritt Dienstvorgesetzte direkt durch die insoweit erfahrene Fachkraft in Kenntnis gesetzt werden.

Eine solche Situation, die insbesondere durch strafrechtlich relevante oder ethische Aspekte geprägt sein kann, verlässt die insoweit erfahrene Fachkraft klar und transparent gegenüber den Ratsuchenden ggf. ihre Beratungsrolle. Dies kann im Falle einer offensichtlicher Entscheidungen gegen das Wohl des Kindes und ggf. bei möglichen strafrechtlichen Folgen gegen den Ratsuchenden erforderlich sein. Dabei würde durch die „Qualität“ der Fehleinschätzung bzw. Unterlassung eine akute Kindeswohlgefährdung andauern oder unmittelbar neu entstehen und damit das Handeln der insoweit erfahrenen Fachkraft im Sinne eines rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) begründet sein.

8. Grenzen der Einbeziehung

Die insoweit erfahrene Fachkraft stellt kein neues Berufsbild in der sozialen Arbeit dar, sondern ist ein verbindliches Element der Fallbegleitung und damit der Qualitätssicherung und -entwicklung in der professionsübergreifenden Kinderschutzarbeit.

So ist sie in keiner Weise für den Einzelfall oder Teile der Fallbearbeitung zuständig zu machen. § 8a SGB VIII besagt, dass die Fallzuständigkeit bezüglich der Risikoeinschätzung und der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt (Abs. 1) und ggf. bei den Fachkräften der Träger von Einrichtungen und Diensten (Abs. 4) liegt. Des Weiteren liegt sie gemäß § 4 Abs. 3 KKG bei den in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen. In Bezug auf die Personen, die nach § 8b Abs. 1 SGB VIII einen Beratungsanspruch haben begründet sich die Fallverantwortlichkeit über den dort genannten beruflichen Kontakt.

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist dabei „lediglich“ hinzuzuziehen. Dies schließt insbesondere aus, der insoweit erfahrenen Fachkraft gerade bei hochkomplexen, interdisziplinär zu bearbeitenden oder hochstrittigen Fällen selbst das Fallmanagement zu übertragen oder Teile in der Bearbeitung des zu beratenden Falls verantwortlich zu übergeben.

Darüber hinaus lässt sich aus § 8a SGB VIII auch kein Beratungsauftrag für Kinder, Jugendliche und deren Eltern ableiten. Diese Aufgabe obliegt ausschließlich der fallzuständigen Fachkraft oder den beauftragten Fachkräften von Trägern von Einrichtungen und Diensten. Im Sinne von Leitungsverantwortung ist die insoweit erfahrene Fachkraft keine Instanz der Kontrolle im Sinne von Dienst- und Fachaufsicht und mit Blick auf mögliche Controllingprozesse strukturell auch keine Instanz der Qualitätskontrolle (anders bei Qualitätssicherung) und Bewertung.

Diese Aspekte sind insbesondere zu beachten, wenn der Träger eigene insoweit erfahrene Fachkräfte zu internen Beratung zum Einsatz bringt und ggf. der „Verführung“ zur Kompensation von „Kompetenzlücken“ in Bezug auf das eigenen Personal droht zu unterliegen.

Dies bedeutet kurz: Die insoweit erfahrene Fachkraft übernimmt fallverantwortlich keine Aufträge in der Fallbearbeitung und schon gar nicht das gesamte Fallmanagement. In diesem Sinne stellt die insoweit erfahrene Fachkraft weder eine Interventionsinstanz, noch eine Beschwerdestelle und/oder eine Kontroll- bzw. Meldeinstanz innerhalb des Verfahrens der Risikoeinschätzung i. e. S. oder der Fallbearbeitung überhaupt dar. Sie hat keine Entscheidungskompetenz im zu beratenden Kontext, keine Dienst- und Fachaufsicht und damit auch keine Weisungsbefugnis gegenüber dem zu Beratenden.

9. Anforderungen

Immer wieder steht die Frage nach den erforderlichen Voraussetzungen und Kompetenzen, um als insoweit erfahrene Fachkraft tätig sein zu können. Grundsätzlich gilt es hier festzustellen, dass es sich zunächst ausschließlich um Fachkräfte der Jugendhilfe handelt, die die Anforderungen der §§ 72 und 72a SGB VIII erfüllen müssen. Damit ist gesichert, dass ausschließlich Fachkräfte in diesem Sinne in Frage kommen und z. B. Ehrenamtliche in der Jugendhilfe oder Fachkräfte anderer Berufsgruppen oder Arbeitsbereiche außerhalb der Jugendhilfe mit dieser Aufgabe nicht betraut werden können.

Zudem scheint es sinnvoll, über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, insbesondere in der Arbeit mit Krisen, zu verfügen, was im Umkehrschluss u. a. Berufsanfängern von der Übernahme dieser Aufgaben faktisch ausschließt.

Auch sollten bestimmte Kernkompetenzen besonders ausgeprägt und entwickelt sein, ggf. über entsprechende Fortbildungen nachgewiesen werden. Diese beziehen sich insbesondere auf:

- fachbereichsübergreifende Rechtskenntnisse (BGB, SGB V, VIII, IX, XII, FGG, Datenschutz, StGB, BKiSchG),

- diagnostische Kenntnisse und Fähigkeit zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen,
- das Wissen über die regionale Angebotsstruktur und über entsprechende Netzwerke,
- die Fähigkeiten und Fertigkeiten in Gesprächsführung und Moderation von Gruppen,
- das Wissen um gruppendynamische Prozesse und Sicherheit im Umgang mit diesen,
- das Wissen um riskante kindbezogene Lebenssituationen bzw. entsprechende Risikofaktoren, deren Entstehung und Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung,
- die Fähigkeit zur Selbstreflexion,
- die Fähigkeit professioneller Balance zwischen Distanz und Nähe sowie Abgrenzung,
- die Kenntnisse über und Erfahrungen mit der Arbeit von Jugendämtern,
- die Kenntnisse über die Arbeit von Familiengerichten und Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft),
- das Wissen um den Auftrag und die Arbeitsweise weiterer kinderschutzrelevanter Institutionen, aus den Bereichen Bildung (Kita, Schule), Gesundheit (Gesundheitsamt, Kliniken, niedergelassene Ärzte, Hebammen), Soziales (Sozialamt, Betreuungsangebote) oder Arbeit (Arbeitsamt, Angebote der Berufsförderung und -ausbildung).

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des BKiSchG im Jahre 2012 im § 8a Abs. 4 SGB VIII sinngemäß bestimmt, dass in die Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft aufzunehmen sind. Dies bedeutet, wenn auch im Gesetz nicht weiter explizit ausgeführt, dass auch in den anderen Beratungskontexten nach § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG diese Qualifikationskriterien zum Tragen kommen.

Aktuell haben sich in Folge der Änderung des § 8a SGB VIII bestimmte Qualifikationskriterien in der Praxis der Überarbeitung der Vereinbarungen nach § 8a Abs. SGB VIII zwischen Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe durchgesetzt. Als solche können, auch wenn örtlich z. T. abweichende Regelungen vereinbart sind, beschrieben werden:

- abgeschlossene **berufliche Qualifikation** als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge und Psychologe
- **mehrjährige berufliche Erfahrungen** (mindestens 3 bis 5 Jahre) in kinderschutzrelevanten Arbeitsbereichen (insbesondere Beratungsstelle, Krisentelefon, Kinder- und Jugendnotdienst, s. g. stationären Krisengruppen, ASD / Jugendamt, JGH / Jugendamt)
- **kinderschutzspezifische Zusatzqualifikation** (insbesondere in Bezug auf die Themen Rolle und Selbstverständnis einschließlich Reflexion, Kooperation und Netzwerkarbeit, Recht, Diagnostik)

- **regionale Kenntnisse** im Bereich der bereichsübergreifenden Angebotsstruktur
- **Bereitschaft zur regelmäßigen beruflichen Qualifizierung, Qualitätssicherung und -entwicklung** in Bezug auf die Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft (Fachaustausch, Fortbildung, fallunspezifische Berichterstattung)
- **Nachweis gemäß § 72a SGB VIII** (der in der Regel bereits im Kontext der eigentlichen Beruflichen Betätigung erfolgt ist)

10. Ansiedlung

Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) haben Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, vereinbarungsgemäß sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Geleitet vom Fachkräftegebot des SGB VIII nach §§ 72 und 72a SGB VIII werden neben den Qualifikationskriterien zunächst Mindestanforderungen an Fachkräfte der Jugendhilfe näher bestimmt und damit auch die insoweit erfahrenen Fachkräfte gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII angesprochen. Dies bedeutet, dass bei der Risikoeinschätzung auf geeignete Fachkräfte sowohl öffentlicher als auch freier Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, zurückgegriffen werden könnte. In diesem Zusammenhang werden der hinzugezogenen insoweit erfahrenen Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt.

Neben der Betätigung als insoweit erfahrene Fachkraft ist diese Fachkraft angestellt beim öffentlichen Träger aber zweifelsfrei in erster Linie Mitarbeiter/in des Jugendamtes.

Gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII ist bestimmt, dass, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, eigenverantwortlich das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen ist. Dieses „Doppelmandat“ führt bei einer bei öffentlichen Trägern angestellten insoweit erfahrenen Fachkraft zwangsläufig zu einer „Interessenkollision“ im Kontext von gesetzlich bestimmter Fallverantwortung und fallneutraler Beratung. Einerseits sind Träger von Diensten und Einrichtungen zu beraten und andererseits im Ergebnis dieser Beratungen auf Grundlage der Erkenntnisse und Ergebnisse mit dem Wissen um gewichtige Anhaltspunkte eigenverantwortlich als Mitarbeiter/in des Jugendamtes eine Risikoeinschätzung vorzunehmen (§ 8a Absatz 1 – Risikoeinschätzung) und ggf. selbst Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes zu veranlassen.

Diese Fragestellung wird ggf. noch weiter durch den Umstand verschärft, wenn sich das Ergebnis der Risikoeinschätzung beim Träger einer Einrichtung oder eines Dienstes nicht mit der Einschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft des öffentlichen Trägers deckt und diese von einer nicht ausreichenden Hilfe zur Abwendung der Gefährdung des Kindes ausgehen muss. Dieser Rechtslage folgend muss das Jugendamt in der Rechtsgüterabwägung zwischen § 8a Abs. 1 und § 8a Abs. 4 auf das Angebot verzichten, den Trägern von Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe unmittelbar selbst insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung zu stellen.

Mitarbeiter des Jugendamtes sowie von Beratungsstellen und Kriseneinrichtungen (u. a. Notdienst, Krisentelefon) in öffentlicher Trägerschaft könnten auch weiterhin als insoweit erfahrene Fachkräfte für freie Träger zur Verfügung stehen, wenn diese per Dienstvereinbarung durch ihren Arbeitgeber von der Handlungsverpflichtung gemäß § 8a Abs. 1 befreit werden und in der Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben gleichzeitig klar, z. B. den Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes zugeordnet ist.

Dieser Umstand hat grundsätzlich zur Konsequenz, dass unter Beachtung der bereits ausgeführten fachlichen Prämissen aus den Reihen der freien Träger der Jugendhilfe ein Pool von insoweit erfahrenen Fachkräften zu bilden ist. Dem öffentlichen Träger fällt im Sinne seiner Gesamtverantwortung die Rolle zu, die zum Einsatz gebrachten Fachkräfte gemäß fachlicher und persönlicher Eignung zu bestätigen. Dies setzt voraus, dass der öffentliche Träger entsprechende Empfehlungen zum Einsatz solcher Fachkräfte gemeinsam mit den Trägern erarbeitet. Entsprechende Regelungen können in den gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII abzuschließenden Vereinbarungen fixiert oder im Sinne eines eigenständigen Konzeptes erarbeitet werden.

11. Finanzierung

Die Finanzierung der Beratungsleistungen einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist indirekt im § 8b Abs. 1 SGB VIII geregelt. Dort wird der örtliche Träger der Jugendhilfe als Kostenträger angesprochen.

*„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, **haben** bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall **gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch** auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“*

Je nachdem durch wen und in welchem Kontext diese Beratung erfolgt gibt es verschiedene Möglichkeiten den entstandenen Aufwand zu refinanzieren.

Erfolgt die Beratung aus einem institutionellen Kontext heraus so werden die Personal und ggf. Sachkosten im Rahmen der laufenden Finanzierung ausgeglichen, so beim Jugendamt über

den Personal- und Sachkostenhaushalt oder bei freien Trägern (z. B. bei Erziehungs- und familienberatungsstellen) über die jährlich gewährte institutionelle Förderung oder Zuwendung in Voraus verbunden mit einer entsprechenden Aufgabenzuweisung. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich im Sinne eines Beratungsbudgets an den Kosten für die zum Einsatz kommenden Mitarbeitern und einem im Voraus unterstellten bedarfsgerechten Beratungsumfang.

Erfolgt die Beratung über bei freien Trägern der Jugendhilfe angestellte Mitarbeiter so erfolgt die Vergütung grundsätzlich am tatsächlichen Aufwand und nach erbrachter Leistung, also im Nachhinein. Hier sind entsprechende Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern abzuschließen in den die Kostenerstattung über eine Fachleistungsstunde geregelt wird. Die Höhe der Fachleistungsstunde wird analog z. B. der Leistungserbringung im Bereich Sozialpädagogische Familienhilfe errechnet, orientiert sich aber grundsätzlich an der Qualifikation und damit an den Kosten der zum Einsatz kommenden Fachkräfte.

Andere Finanzierungsmodelle sehen z. B. einen „Aufwandsausgleich“ vor, in dem der öffentliche Träger die Kosten einer kinderschutzspezifischen Qualifizierung vor dem Einsatz bzw. für ein-satzbegleitende Fortbildungen in voller Höhe übernimmt und in der Folge für einen vereinbarten Zeitraum Beratungsleistungen ohne Vergütung erbracht werden.

Bei s. g. „Mischkonzepten“ werden nur die direkten Beratungsleistungen und der damit unmittelbar verbundene Aufwand vergütet und z. B. gemeinsame Reflexionstreffen, Fortbildungen sowie Supervisionen durch das Jugendamt im Sinne dessen Gesamtverantwortung zentral geplant und durchgeführt, also auch die Kosten dafür selbst bewirtschaftet.